

Frank Neubacher* und Nicole Bögelein

Kriminalität der Armen – Kriminalisierung von Armut?

Crime of the poor – Criminalization of poverty?

Untersuchungen zu einem widerspenstigen Begriffspaar
Studies on a recalcitrant pair of terms

<https://doi.org/10.1515/mks-2021-0106>

Zusammenfassung: Einem etwaigen Zusammenhang von Armut und Kriminalität kann man vor dem Hintergrund eines ätiologischen Paradigmas nachgehen und untersuchen, ob und inwiefern Armut Kriminalität »verursacht«. In der Tradition der herrschaftskritischen Kriminologie kann man mit dem etikettierungstheoretischen Paradigma aber auch danach fragen, wo und wie Arme durch die Instanzen sozialer Kontrolle diskriminiert bzw. kriminalisiert werden. Und man kann – drittens – beide Perspektiven einnehmen und für relevant erachten. Das ist die Position, die diesem Beitrag zugrunde liegt und dessen Ziel es ist, den jeweiligen Forschungs- und Diskussionsstand zu bilanzieren. Dazu gehört auch, dass wir zwischen dem Risiko der Straffälligkeit und dem Risiko der Bestrafung unterscheiden. Für all das bedarf es zunächst einer Klärung der Begriffe von »Armut« und »Kriminalität«, die den theoretischen Ausführungen und der Darlegung des Forschungsstandes vorangestellt wird. In einem zweiten Hauptteil widmen wir uns dann am Beispiel von Deutschland konkret der Frage einer möglichen Kriminalisierung bzw. Diskriminierung von Armen durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtsanwendung. Besonders befassen wir uns mit dem Problem der Ersatzfreiheitsstrafe und

zeigen auf, dass diese Art der ersatzweisen Geldstrafen-vollstreckung vor allem sozial Benachteiligte trifft.

Schlüsselwörter: Ätiologie, Etikettierungsansatz, soziale Kontrolle, Ersatzfreiheitsstrafe, Straffälligkeit

Abstract: One possible connection between poverty and crime can be investigated against the background of an etiological paradigm, examining whether and to what extent poverty ›causes‹ crime. Another possibility is to follow the tradition of critical criminology and employ labeling theory to ask where and how the poor are discredited or criminalized by social control institutions. The third possibility were to consider both perspectives relevant. This is the approach of the paper at hand, which aims to take stock of the current state of research and discussion. This includes distinguishing between the risk of criminalization and the risk of punishment. We first clarify the concepts ›poverty‹ and ›crime‹, give then some theoretical explanations and present the current state of research. In a second main section, we use the example of Germany to specifically address the question of a possible criminalization or discrimination of the poor through legislation, jurisdiction, and application of the law. In particular, we deal with the problem of imprisonment for non-payment of a fine and show that this type of alternative enforcement primarily affects the socially disadvantaged.

Keywords: aetiology, labeling approach, social control, imprisonment for non-payment, delinquency

Anmerkung: Es handelt sich um die überarbeitete Version eines Textes in spanischer Sprache: Neubacher, F. & Bögelein, N. (2020): ¿Criminalidad de los pobres – criminalización de la pobreza? Análisis de dos conceptos recalcitrantes. In: Revista Sistema Penal Crítico, Volume 1, Issue 1, 2020, S. 43–67.

Wir danken zwei anonymen Gutachtenden für hilfreiche Anmerkungen zu einer früheren Version des Manuskripts.

***Kontaktperson:** Prof. Dr. Frank Neubacher M.A., Institut für Kriminologie, Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, E-Mail: F.Neubacher@uni-koeln.de

Dr. Dipl.-Soz. Nicole Bögelein, Institut für Kriminologie, Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, E-Mail: Nicole.Boegelein@uni-koeln.de

1 Armut: ein Status, unterschiedliche Definitionen

Dass Armut und Kriminalität zusammenhängen, wird häufig unterstellt. Dabei ist dies weder empirisch belegt, noch gibt es aus theoretischer Sicht eine Antwort auf diese kriminologische Urfrage. Ein etwaiges gleichzeitiges Auf-

treten von Armut und Kriminalität kann durch Drittvariablen bedingt sein. Ein etwaiger Zusammenhang kann aber auch Folge des Umstandes sein, dass Armen das Etikett »kriminell« eher zugeschrieben wird. Diesen unterschiedlichen Perspektiven auf Armut und Kriminalität, der ätiologischen und der etikettierungstheoretischen, ist die Kriminologie in der jüngeren Vergangenheit kaum mehr nachgegangen; das Thema ist wissenschaftlich unterbelichtet. Anliegen unseres Beitrags ist es, den Diskussionsstand zu bilanzieren und die Erkenntnisse zu ordnen. Wir können dabei nicht jeden Aspekt vertiefen, meinen aber, dass eine gründliche Bestandsaufnahme einen Eigenwert hat und gehen wie folgt vor. Nach knappen (2.) Ausführungen zur Begrifflichkeit und zur Registrierung von Armut fragen wir im ersten Hauptteil unseres Beitrags (3.) danach, welche kriminologischen Theorien für das Verständnis des Zusammenhangs relevant sind, auf welche Probleme die Kriminologie gestoßen ist und wie der Stand der historischen und empirischen Forschung ist. Der zweite Hauptteil befasst sich näher mit der etikettierungstheoretischen Perspektive und schaut von der Gesetzgebung und Rechtsanwendung (4.) ausgehend auf den justiziellen Filterprozess sowie die Verfahrenseinstellung (5.). Schließlich veranschaulicht er am Praxisbeispiel der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung (6.), wie das deutsche Strafrecht arme Menschen kriminalisiert. Das Beispiel zeigt in praktischer Hinsicht die Dringlichkeit einer Reform. In theoretischer Hinsicht belegt es die Fruchtbarkeit des etikettierungstheoretischen Ansatzes, der nicht zugunsten von ätiologischen Ansätzen vernachlässigt werden darf.

Kriminalität und Armut werden durch Politik und Öffentlichkeit häufig in Verbindung gebracht, obwohl die wissenschaftlichen Befunde zu diesem Zusammenhang weniger gesichert sind, als man gemeinhin meint.¹ Eine allgemeine Theorie der Armut gibt es nicht (Groenemeyer & Ratzka 2012, 403) und sie soll hier auch nicht entwickelt werden. Hinzu kommt, dass beide Begriffe keine klaren

Konturen haben. Armut ist zweifellos ein »soziales Problem«, entsteht als solches jedoch erst durch entsprechende Definitions- und Zuschreibungsprozesse. Letztlich handelt es sich um einen »sozialen Status«, dem üblicherweise eine »potenzielle Gefährlichkeit« unterstellt wird (Groenemeyer & Ratzka 2012, 367, 370). Wer gilt nun als arm? Für den Begriff der »Armut« werden wenigstens drei definitorische Annäherungen angeboten. Unter *absoluter Armut* wird üblicherweise eine Mangelsituation verstanden, die ein gewisses objektives Maß unterschreitet. Dieses Maß ist kontextabhängig. In Deutschland garantiert etwa die von der Verfassung besonders geschützte Menschenwürde, dass jeder Mensch einen Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum hat (s. etwa Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 18.06.1975 – 1 BvL 4/74). Dieses wird deutlich höher angesetzt als im globalen Maßstab, wo die Weltbank Menschen als arm definiert, denen weniger als 1,90 US-Dollar pro Tag zur Verfügung stehen (<http://povertydata.worldbank.org/poverty/home/>, Abruf: 11.02.2021). *Relative Armut* beschreibt hingegen Armut in Relation zu anderen. So wird etwa davon ausgegangen, dass Haushalte mit einem Einkommen unterhalb von 60 % des durchschnittlichen Einkommens als arm gelten (»Armutsrisikogrenze«, s. Groenemeyer & Ratzka 2012, 391). Teilweise werden auch die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe berücksichtigt. Als *relative Deprivation* werden dann Lebenslagen beschrieben, in denen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, z. B. durch den Besuch von kulturellen Veranstaltungen (Theater, Konzert, Kino) oder andere Freizeitaktivitäten nicht mehr möglich ist. Auch finanziell motivierte Beschränkungen in der Ernährung sind hier zu nennen. Ein solches Verständnis prägt etwa ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 9.02.2010 – 1 BvL1/09), wonach die Regelsätze für staatliche Sozialleistungen zu niedrig und nicht mehr mit der Verfassung vereinbar waren. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sichert demnach jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Dieser Anspruch kann in Deutschland auch durch ein vermeintlich »unwürdiges« Verhalten des Betroffenen² nicht verloren gehen. Verletzt dieser seine Mitwirkungspflicht zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit, so kann das durch den vorübergehenden Entzug existenzsichernder Leistun-

¹ Im umfassenden Periodischen Sicherheitsbericht, den die Bundesregierung gemeinsam mit der Wissenschaft erarbeitet hat (*Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz* 2006), wird diese Frage nur zweimal berührt: im Zusammenhang mit Delikten von Asylbewerbern (»Die von ihnen überwiegend begangenen Bagatelldelikten, nämlich Verstöße gegen Residenzpflichten oder andere Normen des Ausländerrechts und Delikte aus Armut (Ladendiebstahl, Schwarzfahren), sind Reflex ihrer eingeschränkten Lebensbedingungen«; S. 422) sowie im Zusammenhang mit Menschenhandel (»Durch den politischen und wirtschaftlichen Umbruch in den Staaten Mittel- und Osteuropas sind vor allem Frauen von Armut und Arbeitslosigkeit betroffen. Die Bereitschaft der Opfer, aufgrund vager Versprechungen nach Deutschland zu reisen, ist deshalb außerordentlich hoch«; (S. 466).

² Wir verwenden im vorliegenden Text der besseren Lesbarkeit halber durchgehend das generische Maskulinum. Damit sind alle Geschlechter gemeint.

gen sanktioniert werden, doch darf die Minderung der staatlichen Leistungen selbst bei wiederholter Pflichtverletzung 30 % des maßgebenden Bedarfs nicht überschreiten (Urteil vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16). Hier und im Weiteren verwenden wir »Armut« und »ökonomische Deprivation« als Synonyme. Was den weiter gefassten Begriff der »sozialen Ungleichheit« betrifft, folgen wir der Definition *Hradils* (2001, 30), wonach soziale Ungleichheit vorliegt, »wenn Menschen aufgrund ihrer Stellung in sozialen Beziehungsgefügen von den »wertvollen Gütern« einer Gesellschaft regelmäßig mehr als andere erhalten.«

2 Messung und Registrierung von Armut

Wie bei der Kriminalität, so gibt es auch bei der Armut Probleme mit der Erfassung und Registrierung. An welchen Indikatoren von Armut soll man sich orientieren, zu welchem Zweck werden sie statistisch erfasst und wie zuverlässig ist diese Registrierung (zu diesen Problemen s. *Groenemeyer & Ratzka* 2012, 388 ff.; *Ohlemacher* 2000, 213 ff.)? Und wie bei der Kriminalität verbietet sich auch bei der Armutsfrage die Gleichsetzung des registrierten Phänomens mit dem tatsächlichen Problem. Denn hier wie dort gibt es das »Dunkelfeld« der nicht registrierten Kriminalität bzw. der nicht registrierten, »verdeckten« Armut, über die die einschlägigen Statistiken keine Auskunft geben. Die Gründe hierfür können vielfältig sein und zum Beispiel auf der fehlenden statistischen Erfassung, der Art und Weise der Zählung oder auf der Scham bzw. Unwissenheit der Betroffenen beruhen, die ihre Ansprüche bei den staatlichen Stellen nicht geltend machen. Die Existenz von solchen Dunkelfeldern kann die Sozialwissenschaft nicht ungerührt lassen, weil sich vor diesem Hintergrund das »Hellfeld« der registrierten Fälle in zweifacher Weise interpretieren lässt: einerseits als zwar unvollständiges, aber näherungsweise korrektes Bild der Lebenswirklichkeit, andererseits indes als von Grund auf verzerrtes Bild, in dem sich Definitions- und Zuschreibungsprozesse der Herrschenden widerspiegeln. Bekanntlich hat die marxistisch geprägte Kriminologie in diesem Sinne versucht, Kriminalität als eine ausschließlich ökonomisch bedingte Erscheinung zu erklären, die als negatives Gut nach unten verteilt werde, hin zu den Benachteiligten und »Habenichtsen« (vgl. die Nachweise bei *Eisenberg & Kölbl* 2017, 1006 f.; *Neubacher* 2020, 116).

In Deutschland erstellt und veröffentlicht die Bundesregierung seit Anfang des 21. Jahrhunderts regelmäßig (2001, 2005, 2008, 2013, 2017) einen »Armuts- und Reich-

tumsbericht«. Das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nutzt die Berichte für seine Öffentlichkeitsarbeit, indem es Problem- und Aufgabenfelder der Politik benennt und die ergriffenen Maßnahmen zugleich in einer Art Leistungsschau (»was bereits getan wird«) bewirbt. Es reagiert damit nach eigenen Angaben darauf, dass volkswirtschaftliche Daten über Einkommen, Wachstum und Erwerbstätigkeit nicht immer die Lebenswirklichkeit in verschiedenen sozialen Gruppen, Berufen und Regionen widerspiegeln. Zugleich versucht es, konkrete Lebenslagen sowie subjektive Einschätzungen stärker in den Blick zu nehmen (*BMAS* 2017, II). Die Berichte orientieren sich an der Entwicklung ausgewählter Indikatoren, insbesondere Erwerbstätigenquote, Langzeitarbeitslosigkeit, Einkommensverteilung, Mindestsicherungsquote³, materielle Deprivation⁴ sowie Überschuldung (s. auch *Groenemeyer & Ratzka* 2012, 390-400). Im Ergebnis zeichnen sie für den Gesamtberichtszeitraum ein Bild, wonach sich die Erwerbstätigenquote im Gleichschritt mit der wirtschaftlichen Lage verbessert hat, die Armutsrisikoquote⁵ indes seit 2005 »in etwa auf dem gleichen Niveau« verblieben ist (*BMAS* 2017, VI), nämlich im Bereich von 14–16 % – aber bei langfristig steigender Tendenz. Von Kriminalität ist im jüngsten Bericht von 2017 lediglich im Zusammenhang mit jungen Menschen die Rede, die sich nicht in Aus- oder Fortbildung befinden und keiner Arbeit nachgehen. Diese wiesen ein erhöhtes Risiko für unzureichende Beschäftigungsfähigkeit und eingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe auf, welches besonders hoch sei, wenn sie zusätzlich von Problemen wie Gewalterfahrungen, Kriminalität, Drogenmissbrauch oder Wohnungslosigkeit betroffen seien (*BMAS* 2017, 292).

3 Armut und Kriminalität

Wenn wir uns im Folgenden der Frage nach dem Zusammenhang von Armut und Kriminalität in der Kriminologie zuwenden, ist uns daran gelegen, die unterschiedlichen Blickwinkel (ätiologisches Paradigma versus Kontrollparadigma) zu verdeutlichen und die entsprechenden empirischen Befunde zu bilanzieren. Wir stellen mit den Anomie- und Drucktheorien sowie mit der Situational Action Theory (SAT) deshalb zunächst (s. 3.1) ätiologische Erklärungsansätze vor, die theoretisch einen kausalen Zusam-

³ Anteil der Bezieher von Leistungen aus den Mindestsicherungssystemen.

⁴ Entbehrungen bei als üblich geltenden Gütern und Aktivitäten.

⁵ Bevölkerungsanteil mit einem Einkommen unterhalb von 60 % des Medianäquivalenzeinkommens.

menhang zwischen Armut und Kriminalität begründen können. Anschließend soll mit dem Etikettierungsansatz (labeling approach) das gegenläufige Erklärungsmodell (Kontrollparadigma) eingeführt werden, bevor der nächste Abschnitt (3.2) die theoretischen Zusammenhänge vertieft. In einem dritten Abschnitt (3.3) tragen wir dann kriminologische Beobachtungen und empirische Befunde zusammen, unterziehen sie einer Bewertung und kehren zur Ausgangsfrage zurück, ob Kriminalität Armut verursacht (3.4).

3.1 Ausgewählte kriminologische Erklärungsansätze

Einige kriminologische Theorien setzen für die Erklärung von abweichendem Verhalten an systemisch bedingten Deprivationserfahrungen an und stellen etwa auf die Schichtzugehörigkeit bzw. soziale Position ab (Anomietheorie) oder auf die individuellen Fähigkeiten, mit Belastungen umzugehen (Drucktheorien). Wenn an dieser Stelle einige Theorien vorgestellt werden, kann das nur in aller Kürze geschehen und dient dem Zweck, jene Verbindungslinien zu markieren, die in theoretischer Hinsicht einen Zusammenhang zwischen Armut bzw. Deprivation und Kriminalität verständlich machen können. An erster Stelle soll es hier um die Anomietheorie gehen, die Kriminalität am direktesten mit Deprivation erklärt. In der klassischen Variante von Robert K. Merton (1968) unterscheidet sie die kulturellen Ziele, die die Gesellschaft den Einzelnen vorgibt, in westlichen Konsumgesellschaften insbesondere das Ziel des monetären Erfolgs (z. B. Statussymbole, Konsumgüter), von den höchst unterschiedlichen Möglichkeiten der Erreichung dieses Ziels. Für diese ungleiche Verteilung der Möglichkeiten werden die Sozialstruktur und soziale Schichtung einer Gesellschaft verantwortlich gemacht. Sie entscheiden über Chancen auf gesellschaftlichen Aufstieg und Teilhabe, z. B. wenn es um den Zugang zu Bildung geht. Kommt es zu einem Auseinanderklaffen von kulturell vorgegebenen Zielen und von sozial strukturierten Wegen, auf denen die Ziele zu erreichen sind, führe das zu einem anomischen Anpassungsdruck, der auf unterschiedliche Weise aufgelöst werden kann. Kriminalität bietet sich dann als *eine* mögliche Reaktion an. Werden nämlich die sozialstrukturell zugewiesenen, beschränkten Mittel um ungesetzliche Mittel erweitert (Innovation), dann können die vorgegebenen Ziele im Wege von Straftaten verfolgt werden. Die Anomietheorie offeriert damit eine Erklärung für Kriminalität, im Besonderen von jungen Angehörigen der Unterschicht bzw. der Arbeiterklasse (Newburn 2009, 188; Tierney 2006,

101).⁶ Seit langem wird jedenfalls auf der gesellschaftlichen Makroebene ein Zusammenhang zwischen ökonomischer Ungleichheit und Kriminalität für relevant erachtet. Beispielsweise sind die Mordraten in Ländern mit großer ökonomischer Ungleichheit und schwacher wohlfahrtsstaatlicher Absicherung höher als anderswo, und allgemein scheint das Zusammenspiel von extremer ökonomischer Benachteiligung, Segregation und sozialer Isolierung, wie sie für die Lebenslagen vieler Afroamerikaner in nordamerikanischen Großstädten kennzeichnend sind, für Gewaltkriminalität ursächlich zu sein (Heimer 2019, 381 f.).

Die Institutionelle Anomietheorie hat die klassische Anomietheorie in der Weise weiterentwickelt, dass sie nicht mehr allein auf die Zugehörigkeit zu einer Klasse oder Schicht abstellt, sondern der US-amerikanischen Gesellschaft und ihrem Leitmotiv (»The American Dream«, s. Messner & Rosenfeld 2012) generell ein erhöhtes Kriminalitätsrisiko unterstellt. Mit dem Leitprinzip des materiellen Erfolgs sei die Gesellschaft anfällig für Anomie und Kriminalität, weil die Menschen gezwungen seien, ökonomischen Imperativen den Vorzug zu geben (accomodation). Was nicht in die ökonomische Logik passe, verliere an Wert (devaluation). Gleichzeitig dringe diese Logik in alle Lebensbereiche vor (penetration) und dränge andere Institutionen (Familie, Bildung und Politik) zurück, weil jedes Engagement, jede Beziehung nunmehr unter Kosten-Nutzen-Aspekten betrachtet werde. Die Kriminalitätsrelevanz ergebe sich aus dem Zusammenspiel einer Kultur der Anomie (»Erfolg ist alles«) mit schwachen Bindungen an konventionelle Institutionen, die für gewöhnlich einen kriminalitätshemmenden Einfluss haben (z. B. Religionsgemeinschaften, Familie). Ähnlichkeiten mit der Anomietheorie Mertons weist auch die Allgemeine Drucktheorie (General Strain Theory) von Robert Agnew (1992) auf. Danach rufen unterschiedliche Belastungserlebnisse, zum Beispiel das Verfehlen von Zielen oder negative Stimuli (Verlust des Jobs oder der Wohnung, Viktimisierung) beim Individuum negative Gefühle (v. a. Wut) hervor, die einen entsprechend starken Veränderungsdruck erzeugen. Dieser Druck werde durch Delinquenz abgebaut, wenn er nicht durch ein stabiles Selbstwertgefühl, durch funktionierende Sozialbeziehungen oder durch Rationalisierungen (z. B. Bagatellisierung, Selbstvorwürfe) abgedefert werden kann. Die Belastungen müssen ihren Ursprung allerdings nicht im Privaten haben. Es wurden bereits

⁶ Als weitere Reaktionsformen beschreibt Merton Konformität, Ritualismus, sozialen Rückzug und Rebellion (zusammenfassend siehe Neubacher 2020, S. 101).

Zusammenhänge von negativen Emotionen wie Angst und Ärger mit sozialer Ungleichheit (z. B. bei niedrigem Einkommen oder Ausschluss aus dem Erwerbssystem) festgestellt, die im Zusammenhang mit der jeweiligen sozialstrukturellen Lage standen (Überblick bei *Neubacher* 2020, 108).

In jüngerer Zeit hat die Situational Action Theory (SAT) den Blick auf die Kriminalitätsfrage geschärft. Ihr zufolge ist eine (kriminelle) Handlung das Ergebnis eines Wahrnehmungs- und Entscheidungsprozesses, in dem individuelle Faktoren (Neigung als Ergebnis von Moralität und Fähigkeit zur Selbstkontrolle) und situative Faktoren (Einflüsse durch Personen, Umgebung) zusammenwirken (Person-Umwelt-Interaktion). Menschen, die sozial benachteiligt seien, gerieten nun häufiger mit dem Gesetz in Konflikt, weil sie zum einen eine höhere Kriminalitätsneigung entwickelten und zum anderen häufiger kriminogenen Umwelteinflüssen ausgesetzt seien. Hierfür seien wiederum Prozesse der sozialen und der Selbst-Selektion verantwortlich (*Wikström & Treiber* 2016, 1232).

Einen ganz anderen Standpunkt nimmt der Etikettierungsansatz (labeling approach) ein, der für das Kontrollparadigma steht und als Theorie der Kriminalisierung verstanden werden kann. »Kriminell« bzw. »deviant« ist danach nicht die Qualität einer Handlung, sondern das Ergebnis eines Definitions- und Zuschreibungsprozesses, in dem sich die Sichtweise der Mächtigen gegen jene der Machtlosen, sozial Benachteiligten und Randständigen durchsetzt (*Becker* 1973). Der Ansatz ist in erster Linie an den Reaktionen auf sozial abweichendes Verhalten interessiert – und weniger an den Ursachen eines bestimmten Verhaltens. Er geht davon aus, dass sich schon auf der Ebene der Normsetzung sozial und politisch machtvolle Interessen durchsetzen und das Recht deshalb nicht allen Interessen gleichermaßen dient. Insbesondere auf der Ebene der Rechtsanwendung und -durchsetzung offenbare sich eine schichtspezifische Benachteiligung. Denn die Angehörigen der unterschiedlichen Schichten seien nicht mit der gleichen Definitions⁷ – bzw. Beschwerdemacht (vgl. *Kühne* 2015, 230) ausgestattet. Die Erfolgsaussichten, seine Sicht der Dinge im Prozess des Aushandelns mit den Strafverfolgungsbehörden durchzusetzen, seien folglich sehr ungleich verteilt. Im Ergebnis trügen die oh-

nehin Benachteiligten ein höheres Risiko, dass ihnen durch den Kontrollapparat negative Eigenschaften, Absichten und letztlich das Etikett »Kriminalität« zugeschrieben werde. Die einmal erfolgte Etikettierung und Stigmatisierung als »Krimineller« erhöhe das Risiko, in der Folgezeit wieder straffällig zu werden.

Nach diesem Blick auf jene Theorien, die den Zusammenhang zwischen Armut und Kriminalität potenziell erklären können, geht es im Folgenden darum, inwieweit kriminologische Forschung diesen Zusammenhang (Armut – Kriminalität) tatsächlich bestätigt bzw. widerlegt hat. Hierzu breiten wir den Diskussionsstand aus, indem wir zentrale Beobachtungen zu allen diesen Theorien festhalten, einschlägige Ergebnisse der historischen Kriminalitätsforschung nachzeichnen und schließlich auf maßgebliche empirische Befunde zu sprechen kommen.

3.2 Zusammenhänge im Spiegel der kriminologischen Literatur

Ob überhaupt ein Zusammenhang zwischen Armut im Sinne ökonomischer Deprivation und Kriminalität besteht, ist in der Kriminologie alles andere als ausgemacht. *Eisenberg & Kölbl* (2017, 1001) sehen ihn »vermittelt über zahlreiche Prozesse und Mechanismen«. Zu Recht wird betont, es gebe keinen »einfachen Kausalzusammenhang zwischen Armut, Unterversorgung und Kriminalität« – Straffälligkeit sei »eine von vielen möglichen Reaktions- und Bewältigungsformen materieller Armut, Verarmung, Unterversorgung und sozialer Deklassierung« (*BAG-S*, 5). Auch in den USA wird der Forschungsstand zum Armut-Kriminalität-Nexus als widersprüchlich beschrieben (*Ousey & Lee* 2013, 355; *Smith, Allen & Bowen* 2010, 35).

Ein Blick auf jene, mit denen die Strafverfolgungsbehörden befasst sind, und insbesondere auf die Zusammensetzung der Gruppe der Inhaftierten verdeutlicht, dass junge einkommensschwache und bildungsferne Angehörige aus sozial benachteiligten Schichten seit jeher überrepräsentiert sind (*Kaiser & Schöch* 2002, 465; *Pilgram* 1998; *Walter* 1999, 123; *Wikström & Treiber* 2016, 1233). Das gilt erst recht für Angehörige ethnischer Minderheiten und für psychisch auffällige, suchtmittelkranke oder wohnsitzlose Menschen (*Bögelein et al.* 2019; *Covin* 2012, 441; *Walter* 1999, 125). Doch was kann das beweisen? Armut stellt ein Risiko für die persönliche Entwicklung dar, welches gemeinhin mit weiteren Benachteiligungen in den Bereichen Bildung, Arbeit, Wohnen und Gesundheit einhergeht. Schon wegen dieser Gemengelage dürfte ein direkter Zusammenhang theoretisch kaum herzustellen sein. Außerdem schlägt die Kontrolltätigkeit der Instanzen der for-

⁷ Wir folgen hier dem Verständnis von *Feest & Blankenburg* (1972, 19): »Damit knüpfen wir an die Vorstellung an, daß (sic) es sich bei der Identifikation eines Straftäters um einen Definitionsprozeß (sic) handelt und daß das Resultat dieses Prozesses ein Ausdruck der relativen sozialen Macht der Beteiligten ist. (...) Unter Definitionsmacht verstehen wir demnach die sozial vorstrukturierte Chance, eine Situation für andere verbindlich zu definieren.«

mellen Sozialkontrolle durch, weswegen sich die Überrepräsentierung von Personen aus »Problemmilieus« auf den unterschiedlichen Ebenen des Justizsystems unschwer auch etikettierungstheoretisch deuten lässt. Das gilt besonders auf der gesellschaftlichen Mikroebene, wo sich das Hauptaugenmerk der formellen Kontrollinstanzen, eine entsprechende besorgte Erwartung und mit ihr eine verstärkte Überwachung und Zuschreibung von Defiziten auf die »üblichen Verdächtigen«, nämlich die Benachteiligten und Randständigen richtet (vgl. *Cremer-Schäfer* 1995; *Cremer-Schäfer* 1998).

Auf der Makroebene geraten die übergreifenden gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Strömungen der Zeit in den Blick. Die Ära des »Neoliberalismus«, die in den 1980er Jahren mit den wirtschaftspolitischen Vorstellungen Ronald Reagans und Margaret Thatchers begonnen hat und nach dem Ende des Kalten Kriegs durch die Globalisierung befeuert wurde, hat zügig auf andere Politikbereiche übergegriffen und scheint auch gegenwärtig noch nicht überwunden. Vermutlich ist es kein Zufall, dass ab den 1990er Jahren vermehrt der Missbrauch von staatlichen Sozialleistungen als »Sozialkriminalität« (*Bruns* 1993) angeprangert wurde. Die Kriminologie hat in der Kriminalpolitik der letzten Jahrzehnte Masseneinspernung (vor allem in den USA) als Form der gesellschaftlichen Exklusion, Privatisierungstendenzen und eine ausgeprägte Kultur der Kontrolle ausgemacht (*Garland* 2008; *Wacquant* 2009; *Christie* 1995). In Anlehnung an die einflussreiche Arbeit des dänischen Soziologen Esping-Andersen unterscheidet man drei Typen entwickelter kapitalistischer Staaten: Im »liberalen« Sozialstaat (z. B. in den USA, Australien oder England) werden soziale Vergünstigungen minimal gehalten, ihre Empfänger werden marginalisiert und stigmatisiert. Im »korporativistischen« Sozialstaat (z. B. deutscher, österreichischer oder französischer Prägung) wird eine Abkoppelung der Märkte von Regulierung und sozialen Rechten durch staatliche Institutionen vermieden (z. B. Tarifparteien, Gewerkschaften, Kartell- und Aufsichtsbehörden). Der dritte Typ, der »sozialdemokratische« Sozialstaat (für den beispielhaft die skandinavischen Länder stehen), präferiert ein hohes Maß an sozialer Gleichheit und misst Sozialleistungen daher große Bedeutung zu (vgl. *Esping-Andersen* 1990, 26 ff.). In der Kriminologie lassen sich Zusammenhänge dieser Staatstypen mit kriminalpolitischen Erscheinungen herstellen. So weist der »liberale« Typ die mit Abstand höchsten Gefangenenraten (*Lappi-Seppälä* 2011, 303 ff.; *Garside* 2011, 250) auf, was mit der geringen sozialen Absicherung, aber auch mit der Bereitschaft zur sozialen Ausschließung erklärt werden kann. Gleichzeitig führen die sozialen Gegensätze dazu, dass verstärkt Kriminalitätsfurcht artikuliert

wird. Das erklärt wiederum, warum in diesen Staaten »Kriminalität« einen besonders großen politischen Stellenwert hat. Tatsächlich sind Kriminalitätsfurcht und Unsicherheitsgefühle weitgehend unabhängig vom Ausmaß der Kriminalität (*Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz* 2006, 486). Dieses wird auch hierzulande stark überschätzt, vor allem bei schweren Delikten (vgl. *Pfeiffer, Windzio & Kleimann* 2004; *Neubacher* 2020, 139 ff.). Ein österreichisch-deutsches Autorenteam hat den Einfluss wohlfahrtsstaatlicher Sicherungspolitik auf das Sicherheitsbefinden untersucht. Mit Hilfe von europäischen Befragungsdaten kam es zu dem Schluss, bei Kriminalitätsfurcht handele es sich »nicht um eine spezifische Reaktion auf Kriminalitätsrisiken, sondern um eine Projektion sozialer, ökonomischer und existenzieller Ängste, die aus gesellschaftlichen Transformationsprozessen gespeist« würden. Man müsse sich deshalb von der Vorstellung lösen, das Ausmaß der Kriminalitätsfurcht könne durch Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung und der Kriminalprävention maßgeblich beeinflusst werden. Stattdessen könnten Investitionen in das Bildungssystem und Sozialleistungen für Familien und Kinder Kriminalitätsfurcht wirkungsvoller reduzieren. Denn sie stärkten das Vertrauen der Menschen in die Fähigkeit, ihr Schicksal selbst gestalten und beeinflussen zu können (*Hirtenlehner & Hummelsheim* 2011, 192-194).

Die Kriminologie hat in der Vergangenheit wiederholt nach einem Zusammenhang zwischen Armut, Deprivation und Kriminalität gefragt (s. nachfolgend unter 3.3), ihren Fokus jedoch seit längerem schon auf verschiedene Phänomene der Ungleichheit verlagert. Dort zeichnen sich – in Bezug auf Einkommen, ethnische Herkunft, soziale Stellung und Geschlecht – allgemeine Zusammenhänge mit Kriminalität ab (*Heimer* 2019).

Für die Prüfung von kausalen Zusammenhängen bestehen aber weiter zwei zentrale Probleme: Erstens korrelieren Armut (absolute Deprivation) und Einkommensungleichheit (relative Deprivation) in so starkem Maße, dass es kaum möglich ist, ihre Wirkung auf Kriminalität unabhängig voneinander zu bestimmen. Und zweitens müssen die Wirkungen von Deprivation auf die Motivation von einzelnen Delinquenten einerseits und auf die Fähigkeit von Nachbarschaften zur Ausübung von sozialer Kontrolle andererseits auseinandergelassen werden (*Ousey & Lee* 2013, 353). Interessant ist in diesem Zusammenhang der Befund aus vier ghanaischen Städten, dass relativ ärmere Stadtteile von den dort wohnenden Menschen als sicherer eingeschätzt wurden als Mittelschicht-Siedlungen. Als Gründe hierfür nennt *Owusu* (2016) eine stärkere soziale Kohäsion unter den Armen in Verbindung mit der erhöhten Präsenz tagsüber. Wenn es um soziale Kontrolle

geht, hat das Merkmal »Ungleichheit« den Vorzug, dass es auch die unterschiedlichen Reaktionen des formellen Kontrollapparates besser zu erklären vermag. Dieser reagiert ja nicht einfach in gleichförmiger Weise auf ein objektiv vorliegendes oder bestimmbares Merkmal »Armut«, sondern nimmt Disparitäten in Abhängigkeit von gesellschaftlichen und politischen Problembeschreibungen (z. B. »Sozialschmarotzer«, »Wirtschaftsflüchtlinge«), also in einer gewissen Rahmung wahr und trifft auf dieser Grundlage Entscheidungen, die sich auf die Definitionsmacht der Betroffenen und ihre Chancen der Geltendmachung von Interessen auswirken. Fortbestehende oder gar zunehmende Ungleichheiten, wie sie bei der Einkommensverteilung erkennbar sind, stehen im Widerspruch zum Versprechen des Staates, dass vom wirtschaftlichen Aufschwung alle profitieren werden. Sie haben deshalb große politische Sprengkraft, weil sie die Legitimität des politischen und sozialen Systems antasten (s. Heimer 2019, 379f.).

3.3 Forschungsstand

Vom historischen Standpunkt aus spricht einiges dafür, dass der Zusammenhang zwischen Armut und Kriminalität (auch) eine Folge staatlicher Kontrollpolitik ist. Ein markantes Kennzeichen des Übergangs vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit war die Entstehung von Städten. Dort regelten Bettelordnungen, wer zur Bettelei berechtigt war und wie sie ausgeübt werden durfte. Das Betteln wurde jedenfalls als legitimer Broterwerb verstanden, an dem die städtische Gesellschaft ein eigenes Interesse hatte, weil die Gabe von Almosen aus religiösen Gründen erwartet wurde. Die städtische Armenfürsorge kann damit »als Ausgangspunkt öffentlicher Sozialpolitik« verstanden werden (Groenemeyer & Ratzka 2012, 375). In der Folgezeit wurde die Bettelei aber zunehmend als Störung der öffentlichen Ordnung wahrgenommen. Kaiserliche Edikte erlaubten den Städten des Reiches, Landstreicherei und Bettelei durch Arbeitsfähige als organisierte »Erschleichung von Almosen« zu untersagen (Eichenhofer 2007, 23f., 50). Ab dem 16. Jahrhundert wurden – als Vorläufer des Gefängnisses – Arbeits- und Zuchthäuser eingerichtet, in denen Bettler, »Landstreicher« und Frauen, deren Lebenswandel den sozialen Normen nicht entsprach, zur Arbeit und zu Gott geführt werden sollten. Begünstigt wurde die Entwicklung durch die protestantische Arbeitsethik, wonach Arbeiten eine gottgewollte Pflicht sei. In diesen Einrichtungen manifestierten sich also zugleich neue ordnungspolitische Vorstellungen (Groenemeyer & Ratzka 2012, 377) und erweiterte Formen der sozialen Kontrolle.

Das Gefängnis, das seit damals mit dem Anspruch der Besserung auftritt, wird von einigen deshalb als »Apparat zur Umformung der Individuen« (Foucault 1976, 296) und Instrument staatlicher Disziplinierung gedeutet. In den USA hat sich aus der Beobachtung, dass viele Familien über Generationen hinweg von Inhaftierung betroffen sind, inzwischen der Eindruck verfestigt, dass durch eine intergenerative Weitergabe von Gefängniserfahrungen ganze Bevölkerungsgruppen, insbesondere Afroamerikaner, sozial exkludiert werden (Ng, Sarri & Stoffregen 2013, 452; Covin 2012, 447).

Die historische Kriminalitätsforschung geht von einer erheblichen Relevanz der Armutskriminalität in vor-modernen und frühkapitalistischen Gesellschaften aus (Nachweise bei Eisenberg & Kölbel 2017, 1001). Richtig geschärft und ins öffentliche Bewusstsein gerückt wird die ätiologische Perspektive im 19. Jahrhundert, was unschwer mit der industriellen Revolution und ihren kapitalistischen Begleiterscheinungen (z. B. Fabrik- und Kinderarbeit, städtisches Proletariat) in Verbindung gebracht werden kann. So kritisierte der junge Karl Marx am Beispiel des Holzdiebstahls die kapitalistische Besitzordnung und die damit einhergehende Kriminalisierung der Unterschicht. Selbst die konservative Reichsregierung kam in den 1880er Jahren nicht umhin, mit der Sozialgesetzgebung Bismarcks (Kranken-, Unfall-, Rentenversicherung) eine entschlossene Antwort auf die soziale Frage zu geben, um den sozialistischen Einfluss auf die Arbeiterschaft zu begrenzen. Für die Erklärung der Diebstahlskriminalität, die schon damals das Kriminalitätsaufkommen dominierte und – anders als heute – sogar den größten Teil der Verurteilungen ausmachte, wurden Zusammenhänge mit Armut, Not und Arbeitslosigkeit hergestellt. Tatsächlich war bis zur Jahrhundertwende eine Korrelation zwischen steigenden Getreidepreisen und einem erhöhten Aufkommen an Diebstahlsdelikten zu beobachten. Im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts lockerte sich dieser Zusammenhang jedoch und konnte fortan, für die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg nicht mehr festgestellt werden (Kaiser 1996, 836; Eisenberg & Kölbel 2017, 1008f.). Die Jahre zwischen den Weltkriegen waren durch schwere Weltwirtschaftskrisen geprägt. Nicht wenige erwarteten daher, dass sich die Kriminalität mit dem Kriegsende und einsetzendem Aufschwung zurückentwickeln würde. Allerdings brachte die zunehmende Prosperität nicht weniger, sondern mehr Eigentums- und Vermögenskriminalität mit sich. Der traditionellen »Notkriminalität« wurde deshalb begrifflich die »Wohlstandskriminalität« entgegengesetzt (Kaiser 1996, 458, 836). In den USA hieß es dazu, dass »[i]n fact, a stronger case can be made for the relation of affluence to crime« (Clinard & Abbott 1973, 175). Auch

im internationalen Vergleich lässt sich nicht belegen, dass höherer Lebensstandard und zunehmende Entwicklung Kriminalität verringern. Mit der Modernisierungs- bzw. Urbanisierungstheorie geht man überwiegend davon aus, dass sich das Kriminalitätsvolumen mit zunehmender Entwicklung eher vergrößert (*Shelley* 1981; *Alvazzi Del Frate* 1998, 135), weil sich soziale Gegensätze verschärfen und Tatgelegenheiten zunehmen. Dass wachsender Wohlstand attraktive Tatobjekte und Tatgelegenheiten mit sich bringt, ergibt sich besonders für Eigentumsdelikte (vor allem rund um Fahrzeuge, s. *Cohen & Felson* 1979; *van Dijk* 2008, 98 u. 102; *Neubacher* 2020, 67-69). Nach alledem ist davon auszugehen, dass nicht Armut an sich Kriminalität erzeugt, sondern eher soziale Ungleichheit bzw. genauer die subjektive Wahrnehmung von sozialer Ungleichheit (s. *Ousey & Lee* 2013, 356; *Neubacher & Grote* 2016, 211; *Eisenberg & Kölbl* 2017, 1014).

In Deutschland kam es in den 1990er Jahren nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten zu einer kurzen Renaissance der Diskussion um durch Armut ausgelöste Kriminalität. Hintergrund waren steigende Belastungszahlen⁸ in der Polizeilichen Kriminalstatistik, insbesondere für die Gewaltkriminalität Jugendlicher und junger Erwachsener. Aus einem parallelen Anstieg der Armut, gemessen in Form von Sozialhilfebezug, schlossen *Pfeiffer & Ohlemacher* (1995; *Ohlemacher* 2000, 218 ff.) auf einen kausalen Zusammenhang und unterlegten ihre »Armutsthese« mit anomietheoretischen Annahmen. Ganz überwiegend erntete der Vorstoß indes Kritik, die sich insbesondere an den Unschärfen der zugrunde gelegten Daten, an der Inkonsistenz in der Armuts- und Kriminalitätsverteilung sowie an der fehlenden Berücksichtigung anderer Variablen (v. a. soziale Bindungen, Geschlecht) festmachte (*Kaiser* 1996, 458 f.; *Walter* 1996; sehr kritisch *Cremer-Schäfer* 1998, 35). Lehrreich ist in diesem Zusammenhang auch ein Blick auf jene südeuropäischen Länder, die wie Spanien, Griechenland und Italien von der Finanzkrise 2008 besonders hart getroffen wurden. Die Kriminalität hat dort trotz einer bis dahin ungekannt hohen Jugendarbeitslosigkeit nicht so zugenommen, wie es die plötzliche massive Deprivation breiter Bevölkerungsteile hätte erwarten lassen (für die USA *Heimer* 2019, 381).

Bei Überprüfung der Annahmen der Situational Action Theory mit Daten aus einer Längsschnittstudie mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Peterborough Adolescent and Young Adult Development Study) zeigte sich zunächst, dass niedriger sozialer Status Kriminalität

kaum zu erklären vermag. Denn selbst eine Kombination aus familiärer Benachteiligung und nachteiliger Wohnumgebung war kein guter Prädiktor für Kriminalität (*Wikström & Treiber* 2016, 1244). Junge Leute aus unterprivilegierten Elternhäusern verbrachten ihre Freizeit jedoch häufiger mit Gleichaltrigen in unstrukturierten Aktivitäten (einschließlich »Abhängen«) und unterstanden dabei weniger Aufsicht und sozialer Kontrolle. Der Anschluss an solche Gruppen bedeutet also, dass man in besonderem Maße einem kriminalitätsfördernden Setting ausgesetzt ist. Hiervon lassen sich jene jungen Menschen unterscheiden, die zwar ebenfalls aus benachteiligten Elternhäusern stammen, aber keine Straftaten begehen. Sie verbringen ihre Freizeit auf andere Weise, sind damit weniger Kriminalitätsanreizen ausgesetzt und weisen eine niedrigere Delinquenzneigung auf (*Wikström & Treiber* 2016, 1251).

Allgemein lässt sich zwar sagen, dass die unteren sozialen Schichten stärker mit Kriminalität in Erscheinung treten, insbesondere mit Gewaltkriminalität (*Thome & Birkel* 2007, 179 f.), während die höheren Schichten vorwiegend mit Vermögens- und Wirtschaftsdelikten registriert werden, wenn sie auffallen (zusammenfassend *Ziegler* 2009, 406). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Vermögens- und Wirtschaftskriminalität in der Regel unsichtbarer und schwerer nachzuweisen ist, weil sie (anders als Straßen- und Gewaltkriminalität) nicht im öffentlichen Raum stattfindet. In internationalen Dunkelfeldstudien war der direkte Effekt der Klassenzugehörigkeit auf Kriminalität im Allgemeinen ziemlich schwach (*Dunaway et al.* 2000, 600: »relatively weak«; ebenso *Wikström & Treiber* 2016, 1233 zum Zusammenhang von »social disadvantage and crime«: »rather weak«). Allerdings gilt für die Kriminalitätsverteilung in europäischen wie in nordamerikanischen Städten »der enge Zusammenhang mit Indikatoren sozialer Benachteiligung wie Arbeitslosigkeit oder Einkommensarmut« als ein sehr robuster Befund, und zwar unabhängig davon, ob Daten aus dem Hellfeld (Kriminalstatistiken) oder Dunkelfeld (Befragungsdaten) verwendet werden (*Oberwittler* 2018, 320). Andererseits können polizeiliche und justizielle Interventionen einen verstärkenden Effekt auf die nachfolgende Delinquenz haben, weil der Betroffene ein delinquentes Selbstkonzept oder eine engere Bindung an delinquente peers entwickelt. Außerdem führen die Maßnahmen des Kontrollapparates dazu, dass der Rechtsbrecher verstärkt überwacht und bei erneuter Delinquenz härter sanktioniert wird (*Liberman, Kirk & Kim* 2014). Es geht also auch um sich selbst verstärkende Effekte formeller Kontrolle, die die Weitergabe von Kriminalität an die nächste Generation im Sinne des Kontrollparadigmas teilweise erklären (Nachweise bei *Neubacher* 2020, 73, 118).

⁸ Zahl der Fälle bzw. Tatverdächtigen auf je 100.000 Einwohner.

Der Kriminologie fehlen nach alldem Belege für die erforderliche Kausalbeziehung (Kaiser 1996, 836). Sie hat es »wegen des Eindrucks, die ›class/crime-relation‹ sei schwach oder gar nicht-existent« sogar zugelassen, dass die Kategorien von Armut und Unterschicht in den letzten Jahrzehnten wissenschaftlich in den Hintergrund getreten sind (Eisenberg & Kölbel 2017, 1005).

3.4 Zusammenfassung

Wir möchten den kriminologischen Forschungsstand anhand der folgenden Leitsätze zusammenfassen:

1. *Armut im Sinne absoluter Deprivation ist keine Ursache für Kriminalität.* Das ist eine ungerechtfertigte Annahme, die die Mittellosen und gesellschaftlich Benachteiligten unter einen Generalverdacht stellt. Ob Armut den Einzelnen zu Kriminalität anreizt oder nicht, hängt maßgeblich davon ab, wie dieser die Mängellage wahrnimmt und mit ihr umgeht. Verzicht und Selbstbescheidung sind ebenso möglich wie Wut oder politische Rebellion. Die in Deprivationstheorien unterstellten Emotionen wie Frustration, Wut oder Unzufriedenheit werden indes nur selten empirisch gemessen (Ousey & Lee, 353). Ungeachtet dessen ist und bleibt Armut ein Gesundheitsrisiko, sie beschränkt die Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe und reduziert Resilienz im Sinne psychischer Widerstandskraft.
2. Armut hat viele Facetten und kann sich u. a. auf das Einkommen (ökonomische Deprivation), Bildungschancen, Wohn-/Arbeitssituation und den Lebensstandard beziehen. Ökonomische Ungleichheit, sowohl innerhalb einer Gruppe von Menschen als auch über Gruppen- und Ländergrenzen hinweg, spielt eine große Rolle, wenn sie als solche wahrgenommen wird und spürbar ist. *Auf der Aggregatsebene gibt es einen Zusammenhang zwischen einer hohen Kriminalitätsrate und Gebieten mit großer Ungleichheit.* Dieser Zusammenhang ist umso stärker, je mehr Benachteiligungen sich bündeln (»concentrated disadvantage«, s. Ousey & Lee, 357). Über welche Wirkfaktoren genau dieser Zusammenhang hergestellt wird, ist weniger eindeutig. Möglicherweise motiviert soziale Ungleichheit Individuen vermehrt zu delinquentem Verhalten. Vielleicht führt die Ungleichheit aber auch (alternativ oder kumulativ) zum Zerfall der informellen Sozialkontrolle, wodurch Tatgelegenheiten geschaffen bzw. tatgeneigte Personen, z. B. delinquente Subkulturen, nicht mehr von Delinquenz abgehalten werden.
3. Zusätzlich erregen die in bestimmten Gegenden anzutreffende Ungleichheit und schwache Sozialkon-

trolle Besorgnisse in der Bevölkerung (Kriminalitätsfurcht), die eine stärkere Überwachung durch die formellen Kontrollinstanzen (Polizei, Justiz, Behörden) nach sich ziehen. Hierbei spielt eine große Rolle, dass armen Menschen häufiger negative Eigenschaften und kriminelle Neigungen zugeschrieben werden als den Angehörigen anderer Schichten (Smith, Allen & Bowen 2010, 45). *Ätiologische und kontrolltheoretische Sichtweisen sind deshalb kaum voneinander zu trennen. Für beide finden sich auch in der jüngeren Forschung Belege.*

Abschnitt 4 leitet nun über zur Rechtspraxis in Deutschland und geht der Frage nach, ob und inwieweit sich Zuschreibungen und Diskriminierungen in der Sanktionierungsweise ausmachen lassen. Ausgehend von der Gesetzgebung betrachten wir den justiziellen Filterprozess (5.) und konzentrieren uns dann auf eine armutsbedingt härtere Strafdurchsetzung gegenüber Menschen, die über weniger ökonomische Ressourcen verfügen, nämlich auf Ersatzfreiheitsstrafen (6.).

4 Gesetzgebung und Rechtsanwendung

Folgerichtig ist zwischen dem Risiko, straffällig zu werden, und dem Risiko von Bestrafung zu unterscheiden. Denn sozial Benachteiligte werden nicht nur stärker überwacht, sie werden im Vergleich zu Privilegierten auch größere Schwierigkeiten haben, sich gegen entsprechende Vorwürfe zur Wehr zu setzen und ihrer Sicht der Dinge Gehör zu verschaffen (Beschwerdemacht, s. 3.1). Aufgrund finanzieller Beschränkungen ist es dann schwer, juristischen Beistand zu organisieren und auf eine Verfahrenserledigung durch Geldzahlung hinzuwirken (BAG-S, 2005, 7). Das Strafrecht trägt selbst zu diesen Problemen bei, indem es zum einen Verhaltensweisen kriminalisiert, die außerhalb des Strafrechts, sei es im Zivilrecht, sei es im Ordnungswidrigkeitenrecht geregelt werden könnten. Zum anderen kennt das deutsche Erwachsenenstrafrecht nur eine extrem begrenzte Auswahl an Strafen, nämlich die Geld- und die Freiheitsstrafe (§ 38, § 40 StGB). Seit 2017 kann überdies deliktsunabhängig, also auch dann wenn die Tat in keinem Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs gestanden hat, ein Fahrverbot (§ 44 StGB) verhängt werden. Weitere Strafen, die den Verurteilten auf freiem Fuß belassen und ihm keine Geldzahlung abverlangen, wie zum Beispiel gemeinnützige Arbeit, gibt es nicht. Diese kommt nur dann in Betracht, wenn eine bereits ver-

hängte Geldstrafe nicht bezahlt wird (§ 43 StGB, s. unter 6.).

Zum Problem wird das insbesondere in Fällen mit strafrechtlichem Bagatelldelikt. So werden die rechtlichen Verbote des Ladendiebstahls und der Leistungsererschleichung («Schwarzfahren») trotzdem immer noch mit strafrechtlichen Mitteln durchgesetzt. Alle Versuche, diese »entbehrlichen« Straftatbestände (Hoven 2017; Harrendorf 2018) abzuschaffen oder in das Recht der Ordnungswidrigkeiten zu verschieben, sind in den letzten Jahrzehnten gescheitert, obwohl die diesbezügliche Strafverfolgung große zeitliche und finanzielle Ressourcen bei Polizei und Justiz verschlingt. Dabei liegt der angerichtete Schaden beim Ladendiebstahl in 69 % der Fälle unter 50 Euro, beim »Schwarzfahren« sogar in 90 % der Fälle (Bundeskriminalamt 2019, 46). Die Ersparnis solch geringer Geldbeträge dürfte vor allem bei Personen, die wenig oder kein Geld zur Verfügung haben, wichtig sein; daher werden diese Delikte auch als Armutsdelikte bezeichnet (vgl. Bögelein, Ernst & Neubacher 2014, 29). Es kann also davon gesprochen werden, dass hier durch das Gesetz Armut (mit) kriminalisiert wird. Die Betroffenen sind machtlos gegen diese Einordnung ihres Verhaltens als Straftat, während die Situation (man stelle es sich nur für einen Augenblick einmal vor) grundlegend anders wäre, wenn es um Autofahrer ginge, die ihre Parkgebühren nicht bezahlen und denen deswegen eine Straftat und nicht eine Ordnungswidrigkeit (wie nach geltendem Recht) zur Last gelegt würde. Bei Ladendiebstahl und Schwarzfahren setzen die geschädigten Verkehrsunternehmen bzw. Warenhäuser und Einzelhändler mit ihren Strafanzeigen ein teures staatliches Strafverfahren in Gang und verzichten mit Blick darauf auf Investitionen in den eigenständigen Schutz ihrer Rechtsgüter. Die Staatsanwaltschaft reagiert auf diese Massendelikte mit routinemäßigen Verfahrenseinstellungen wegen Geringfügigkeit oder gegen Zahlung einer Geldbuße (§§ 153, 153a StPO), kann dies bei wiederholten Taten aber nicht immer durchhalten, so dass Strafsachen dann doch ins gerichtliche Verfahren gelangen und mit der Gefahr einer Inhaftierung verbunden sind. Im Jugendstrafrecht treten üblicherweise ambulante erzieherische Maßnahmen an die Stelle von freiheitsentziehenden Sanktionen, wenn es sich nicht um schwerwiegende Verbrechen handelt. Allerdings hat sich gezeigt, dass viele verurteilte junge Straftäter, die einen Ort erreichen müssen, um dort eine Auflage oder Weisung des Gerichts zu erfüllen, Leistungen der Verkehrsbetriebe in Anspruch nehmen, ohne einen Fahrschein gekauft zu haben (Neßeler 2019). Die negativen Auswirkungen des Straftatbestands Leistungsererschleichung reichen also bis ins Jugendstrafrecht hinein, weil sich die jungen Menschen we-

gen dieses »Schwarzfahrens« erneut strafbar machen. Andere treten ihre Fahrt aus finanziellen Gründen gar nicht erst an und riskieren dann, dass das Jugendgericht gegen sie einen Jugendarrest wegen nichterfüllter Weisungen bzw. Auflagen verhängt. In diesem Fall droht dann wegen eines vergleichbar geringen Anlasses eine Freiheitsentziehung, die das erzieherisch ausgerichtete Jugendstrafrecht ansonsten unbedingt vermeiden will.

Es offenbaren sich also Zielkonflikte und Ungereimtheiten, die daher rühren, dass das deutsche Strafrecht viele bagatellhafte Regelverstöße erfasst, aber lediglich eine sehr limitierte Auswahl von strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten bereithält. Die Strafrechtsanwendung führt deshalb, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, nicht selten zu vermeidbaren Inhaftierungen und zu einem beträchtlichen sozialen Ungleichgewicht. Besonders auffällig ist das Beispiel von Obdach- bzw. Wohnungslosen, deren Zahl sich seit 2005 nach Angaben der Wohnungslosenhilfe in etwa verdoppelt hat. 2015 wurde die Zahl mit 33.256 Personen angegeben (Dittmann & Drilling 2018, 285). Ihre Lebensweise bringt für viele ein erhöhtes Straftatrisiko mit sich, etwa im Hinblick auf Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Diebstahl, Drogendelikte und »Schwarzfahren«. Gleichzeitig sind sie schutzlos gegenüber Angriffen und erleben häufig am eigenen Leib Gewalt (Permien & Zink 2000, 153; Hagan & McCarthy 1997). Viele geraten in einen »Kreislauf« aus reduzierten Chancen auf dem Arbeitsmarkt, fehlendem »Planungshorizont« und Straftaten. Berichtet wird aber auch von ständigen Kontrollen und »Vertreibungsstrategien« sowie einem spezifischen Untersuchungshaftisiko (Permien & Zink 2000, 156, 162).

5 Der justizielle Filterprozess und die Verfahrenseinstellung

Der folgende Abschnitt wendet sich der Erledigungs- und Verurteilungspraxis zu und sucht nach systematischen Benachteiligungen bei ökonomischer Deprivation. Wer wird verurteilt bzw. wessen Verfahren werden auf andere Weise eingestellt? Im Jahr 2019 kam es zu rund 4,9 Millionen staatsanwaltlichen Verfahren; aber nur in 966.374 Fällen wurde auch Anklage erhoben bzw. ein Strafbefehl ausgestellt (Statistisches Bundesamt 2020 a, 26). Ein Fall wird nur dann angeklagt, wenn die Staatsanwaltschaft hinreichenden Tatverdacht sieht, also eher davon ausgeht, dass ein Verfahren zur Verurteilung als zum Freispruch führt (vgl. Eisenberg & Kölbl 2017, 382). Auch aus Opportunitätsgründen (§§ 153 ff. StPO) kann die Staatsanwaltschaft von der Anklage absehen oder eine Einstellung nach Erfül-

lung verhängter Auflagen oder Weisungen gemäß § 153 a StPO beantragen (Eisenberg & Kölbel 2017, 385; Albrecht, P.-A. 2010, 207 ff.). Hat die Auflage die Form einer Geldzahlung, so können sich Beschuldigte von der weiteren Strafverfolgung »freikaufen«, wenn die Zahlung geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. 2019 wurden rund 140.000 Fälle gegen Zahlung eines Geldbetrags für eine gemeinnützige Einrichtung oder an die Staatskasse eingestellt. Ob das ein »Ablasshandel« ist, bei dem sich Personen freikaufen können, wird diskutiert (vgl. Brüning 2015). Tatsächlich fehlen Rahmenregelungen zur Bemessung und Begrenzung der Geldauflage, was Ungleichstellungen vorprogrammiert. Diese Norm birgt somit in ihrer Anwendung die Gefahr von Ungleichbehandlung und Privilegierung vermögender sowie verteidigter Beschuldigter (vgl. Kolsch 2020).

Kolsch (2020, 15 ff.) untersuchte mittels Aktenanalyse, ob geltende Vorschriften im Strafverfahren bzw. deren Vollzug durch die Akteure der Strafverfolgung, sozioökonomisch schwächer gestellte Beschuldigte benachteiligen. Sie analysierte 404 Akten aus Strafverfahren wegen Körperverletzung (§ 223 StGB) aus dem Jahr 2013 in den Landgerichtsbezirken Braunschweig und Hannover (beide Niedersachsen). Kolsch nutzte die klassischen Merkmale sozialer Ungleichheit, nämlich Bildungsabschluss, Einkommen und Beruf und fasste sie als sozioökonomischen Status zusammen. Der Vergleich von Verfahren, die nach § 153 Abs. 1 oder § 153 a Abs. 1 StPO eingestellt wurden, und jenen, in denen Strafbefehl beantragt oder Anklage erhoben wurde, zeigte eine schichtspezifische Variation der Einstellungswahrscheinlichkeit. Verfahren wurden häufiger gegen Auflagen nach § 153 a Abs. 1 StPO eingestellt, wenn der sozioökonomische Status der Beschuldigten höher war. Hingegen kam es bei niedrigem sozioökonomischem Status häufiger zur Anklageerhebung bzw. zum Antrag auf Erlass eines Strafbefehls.

Auch Meier und Homann (2009) entdeckten in einer Aktenuntersuchung von Fällen des Krankenkassenbetrugs durch Leistungserbringer und Versicherungsnehmer deutliche Unterschiede bei der Einstellung nach § 153 a StPO. Während nur 4 % der Verfahren gegen Versicherungsnehmer ohne Vorstrafen eingestellt wurden, verfuhr man so bei fast einem Drittel der Verfahren gegen Ärzte – trotz deutlich höherer Schadenssummen. Das bestehende ökonomische Ungleichgewicht der Gruppen zeigte sich nicht zuletzt in den Geldauflagen; Ärzte bezahlten rund 11.000 Euro, Versicherte rund 1.200 Euro. Verfahrensabsprachen wurden bei einem Viertel der Leistungserbringer vorgenommen, aber bei weniger als 4 % der Versicherungsnehmer. Meier und Homann (2009) vermuten einen

verfahrensökonomischen Grund hinter der privilegierten Behandlung der Ärzte. Die komplexen Verfahren gegen sie wären sehr aufwändig. Um Ressourcen zu schonen, würden sie deswegen eingestellt. Die leichteren Delikte der Versicherten hingegen ließen sich schnell ausermitteln und aburteilen.

Zudem waren die Mediziner deutlich häufiger anwaltlich vertreten als die Versicherten (76,9 % vs. 32,0 %, s. Meier & Homann 2009, 367). Auch in Kolschs (2020) Sample wurden Strafverfahren mit anwaltlicher Vertretung signifikant häufiger gegen Auflagen nach § 153 a Abs. 1 StPO eingestellt. Der Zusammenhang zwischen finanzieller Lage und anwaltlicher Vertretung wiederum war ebenso signifikant wie der zwischen Vertretung und Verfahrensende. Weiterhin zeigte sich das Problem der mangelnden Beschwerdemacht (s. 3.1). Beim Strafbefehlsverfahren verzichteten v. a. bildungsferne Angeklagte auf einen Einspruch. Kolsch (2020, 13) resümiert, »dass Menschen aus unteren sozialen Schichten auch in den Strafverfahren der Alltagskriminalität die schlechteren Karten haben.« Mit steigendem sozioökonomischen Status stiegen in ihrem Sample die Chancen auf den vergleichsweise günstigen Ausgang des Strafverfahrens – selbst dann, wenn man andere Einflussfaktoren kontrollierte. Sozialer Status und finanzielle Leistungsfähigkeit bleiben ebenso wie Vorannahmen und Zuschreibungen durch Justizangehörige auch nach dem Ende des gerichtlichen Verfahrens relevant, wie der folgende Abschnitt über die Vollstreckung von Geldstrafen zeigt.

6 Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe

6.1 Zur Bedeutung der Geldstrafe im deutschen Sanktionensystem

Die Geldstrafe ist insofern besonders interessant für die Untersuchung von Armut und Strafe, als sich bei dieser die Straffolgen ganz wesentlich nach den finanziellen Verhältnissen der Verurteilten unterscheiden. Außerdem ist die Geldstrafe die am häufigsten ausgesprochene Sanktion in Deutschland. 567.243 der 669.784 Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht⁹ im Jahr 2019 waren Geldstrafen – das entspricht rund 85 % (vgl. Statistisches Bun-

⁹ Das heißt Verurteilungen gegen Erwachsene bzw. Heranwachsende (18-20 Jahre), auf die Erwachsenenstrafrecht angewendet wird (siehe § 105 JGG).

desamt 2020b). Wer die Strafe bezahlen kann, hat die Vollstreckung schnell erledigt. Wer das nicht vermag, erlebt ein längerfristiges Hineinwirken der Strafe in die Lebensführung. Zudem entfaltet die Strafe eine Drittwirkung, wenn Familien, Freunde oder Arbeitgeber die Strafe bezahlen (für Deutschland: Geiter 2014; für die USA: Nagrecha & Katzenstein, o. J.). Auch vermeintliche Erleichterungen – es können Ratenzahlungen (§ 42 StGB) oder die Umwandlung in gemeinnützige Arbeit (§ 293 EGStGB) gewährt werden – bergen nicht intendierte Nebenfolgen und verlängern die Tilgungszeit. Dadurch stehen die Verurteilten länger unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaften, die die Vollstreckung überwachen. Aber von vornherein ist der Einschnitt selbst niedriger Geldstrafen für Verurteilte mit niedrigen Einkommen größer als der Einschnitt selbst höherer Geldstrafen bei Verurteilten mit hohen Einkommen bzw. Vermögen. Schließlich wird eine nicht auf anderem Wege einbringliche Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt (s. dazu unter 6.4). Das Risiko für das Erleiden des Zusatzübels des Freiheitsentzugs ist ungleich verteilt; dieses tragen ausschließlich Personen mit wenig Geld. Die Gesetzgebungsgeschichte hat sich mit diesem Problem beschäftigt, sich aber bewusst gegen eine entsprechende Berücksichtigung sozialer Ungleichheit entschieden, wie im Folgenden kurz gezeigt wird.

6.2 Armut nicht eingeplant

Deutschland führte 1975 das Tagessatzsystem ein (§ 40 StGB), welches das Prinzip der Opfergleichheit verfolgt. Demnach soll die Wirkung der Strafe bei vergleichbarer Schuld ähnlich sein – auch bei unterschiedlicher finanzieller Lage (vgl. Meier 2019, 63; Wilde 2016, 47 f.). Die Gesamtsumme der Geldstrafe (5 Euro - 10,8 Mio. Euro) errechnet sich als Produkt aus Tagessatzanzahl (5 - 360) und Tagessatzhöhe (1 - 30.000 Euro). Die Anzahl der Tagessätze drückt den Schuldgehalt aus, die Höhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Lage der Verurteilten. Man kann fragen, ob nicht bereits die Deckelung bei 30.000 Euro eine Bevorteilung besonders Reicher darstellt. Nicht anderweitig getilgte Geldstrafen führen in eine Ersatzfreiheitsstrafe, wo je Tagessatz ein Tag Haft zu verbüßen ist (§ 43 StGB). Die Voraussetzung für den ersatzweisen Freiheitsentzug ist die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, also das Fehlen finanzieller Mittel, das auch durch Pfändungsversuche geprüft werden kann. In der Gesetzgebungsgeschichte wurde durchaus diskutiert, dass die Ersatzfreiheitsstrafe eine Bestrafung der Armut sei (vgl. Wilde 2016). Dennoch blieb man dabei. Man folgte explizit einer Leistungsethik, der

zufolge Armut aus einer selbst verantworteten Lebensführung resultiert (Wilde 2016, 50). Die Sorge, in wirtschaftlichen Krisenzeiten würden sonst viele Verurteilte faktisch straffrei davonkommen, verbot einen ersatzlosen Wegfall der Strafe bei unverschuldeter Nichtzahlung. Die Ersatzfreiheitsstrafe galt und gilt als unabdingbares Druckmittel für die Vollstreckung aller Geldstrafen (vgl. Wilde 2016, 61 f.).¹⁰ Wilde (2016, 113) merkt an, dass bei einer gleichberechtigten Berücksichtigung sozialer Ungleichheit zu diskutieren sei, ob Geldstrafen für Personen, die problemlos bezahlen können, überhaupt eine Strafe darstellen. Dann käme man ggf. zu dem Schluss, dass für Privilegierte auch ein Ersatz nötig sei, der mehr Strafcharakter aufweist. Die Diskussion geht jedoch ausschließlich zulasten finanziell Schwacher, was sich mit dem Etikettierungsansatz unschwer als eine stärkere Durchsetzung der Interessen ökonomisch Bevorteilter erklären lässt (s. 3.1). Auch die Berechnung der Tagessätze erfolgt auf eine Art, die ökonomisch Deprivierte benachteiligt. Denn die Tagessatzhöhe wird nicht nach dem Einbußprinzip bestimmt, bei dem das Existenzminimum von der Berechnung auszunehmen wäre (Wilde 2016, 83 ff.). Die Berechnung erfolgt nach dem Nettoeinkommensprinzip¹¹. Dabei orientiert sich die Tagessatzhöhe an dem täglichen Verdienst, den der Verurteilte erzielt bzw. erzielen könnte (Wilde 2016, 85). Verurteilten wird durch eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen also ein kompletter Monatslohn abgenommen; Vermögen wird nicht berücksichtigt. Während ersteres Arme stark belastet, bevorteilt letzteres Reiche.

6.3 Berücksichtigung von Armut in der Strafzumessung

Anhand der Tagessätze lässt sich ersehen, von welchem Einkommen Gerichte bei der Strafzumessung ausgehen. 2019 lagen die Tagessatzhöhen in rund 60 % der Fälle bei

¹⁰ Im Jahr 2019 wurde die Ersatzfreiheitsstrafe und die Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung durch eine Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz erneut geprüft. Der Abschlussbericht ist allerdings Verschlusssache und der Wissenschaft nicht zugänglich. Unter dem Beschluss »TOP II. 15. Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses »Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB« ist lediglich öffentlich bekannt geworden, dass man die Bundesministerien um Prüfung weiterer Schritte bitte. Siehe: https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2019/Fruhejahrskonferenz_2019/TOP-II_15.pdf (Zugriff 28.06.2020).

¹¹ Die Sorge des Gesetzgebers war, dass Gerichte vermehrt auf kurze Freiheitsstrafen zurückgreifen würden, weil ihnen die Geldstrafe zu niedrig erscheinen könnte.

höchstens 25 Euro. Somit schätzten die Gerichte, dass die Verurteilten ein monatliches Nettoeinkommen von maximal 750 Euro erwirtschafteten. In weniger als 4 % der Urteile bzw. Strafbefehle erhielten Verurteilte einen Tagessatz von 51 Euro oder mehr, also gingen die Gerichte nur bei vier von hundert Verurteilten von einem Nettomonats-einkommen von mehr als 1.500 Euro aus (eigene Berechnungen nach *Statistisches Bundesamt* 2020b). Oft jedoch prüfen die Gerichte die Einkommen der Verurteilten gar nicht. *Kolsch* (2020) fand nur wenige Informationen zum Einkommen in den Akten solcher Fälle, die im Strafbefehlsverfahren entschieden wurden. Beim Großteil der Strafverfahren fehlte die Grundlage für eine ordnungsgemäße Geldstrafenzumessung: In zwei von drei Akten existierten keine Informationen zu Beruf und Einkommen. Dennoch kam es zur Verhängung von Geldstrafen ohne weitere Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse. In knapp der Hälfte der Fälle waren Geldstrafen aus vorherigen Verurteilungen bekannt. Bei der anderen Hälfte wurden die Tagessatzhöhen bzw. das Nettoeinkommen ohne Schätzungsgrundlage festgelegt, obwohl eine Schätzung auf der Grundlage ermittelter Tatsachen erfolgen sollte (§ 40 Abs. 3 StGB). Bei diesen Verfahren zeigte sich zudem eine hohe Spannweite der Tagessatzhöhen von 10-50 Euro; damit scheinen Gerichte bei Unsicherheit bezüglich des Einkommens nicht automatisch geringere Tagessätze anzusetzen. Hier stellt das Tagessatzsystem einen Nachteil für arme Verurteilte dar. Gerade sie erhalten oftmals zu hohe Tagessätze, verhältnismäßig besser Verdienenden eher zu geringe (*Kolsch* 2020).

Auch variieren die Schätzungsgrundlagen mit den Richtern und Staatsanwälten, die diese Entscheidung zu fällen haben (vgl. *Nagrecha & Bögelein* 2019). In Gruppendiskussionen in vier Bundesländern variierte die standardmäßige Tagessatzhöhe für Bezieher der Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) zwischen 7 - 20 Euro. Multipliziert man diese Werte mit dem Faktor 30, so lagen Einkommen zwischen 210 Euro und 600 Euro zugrunde. Häufig folgen Justizpraktiker zudem einer Idee der Selbstwirksamkeit in der Straftilgung. Sie gehen davon aus, dass niemand, der vermeiden will, in Haft muss (vgl. *Nagrecha & Bögelein* 2019). Aus ihrer Sicht führen zwei Gründe zu einer Ersatzfreiheitsstrafe: Die Verurteilten haben sich entweder nicht angestrengt oder sich geweigert zu zahlen. In Diskussionen mit Rechtspflegern und Sozialarbeitern zeigte sich bei beiden Gruppen eine ökonomische Sicht auf Strafe und Vollstreckung (vgl. *Bögelein* 2016). Im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens, das unbedingt auf Tilgung aus ist, sind sich die Professionen einig, dass Strafvollstreckung Druck braucht und die Verurteilten etwas leisten müssen. Eine wohlfahrtsstaatliche Idee von Strafe, die

Verurteilte als hilfebedürftig betrachtet und die Folgen der Strafe abwägt, ist indes selten.

6.4 Ersatzfreiheitsstrafe und Armut

Kolschs (2020, 336 ff.) Untersuchung zeigt, dass die finanziellen Verhältnisse eines Verurteilten für die Wahrscheinlichkeit von Zahlungsschwierigkeiten und die Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen erheblich sind. Nur sehr Arme trugen das Risiko, anstelle der Geldstrafe inhaftiert zu werden. *Janssen* (1994, 131 ff.) fand in einer Aktenanalyse einen positiven Effekt des Rechtsbeistands in der Geldstrafenvollstreckung. Von den untersuchten Fällen, die vollständig eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, hatten 91,8 % keine Unterstützung gehabt; bei den Direktzahlern waren es nur 60,3 %. Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen, sind nicht nur finanziell schlechter gestellt. Ungleichheit findet sich auch in demographischer, ökonomischer, rechtlicher und sozialer Hinsicht. Die Wahrscheinlichkeit, eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen, steigt mit jedem zusätzlichen Tagessatz (*Bögelein, Ernst & Neubacher* 2014). 2017 waren in Nordrhein-Westfalen 77 % vor Haftantritt arbeitslos, die Hälfte davon langzeitarbeitslos. 60 % hatten keinen Beruf erlernt und laut ärztlicher Beurteilung waren 17 % nur eingeschränkt arbeitsfähig (*Lobitz & Wirth* 2018). In Mecklenburg-Vorpommern waren drei von vier Ersatzfreiheitsstrafengefangenen bei Ankunft im Gefängnis arbeitslos (*Bögelein et al.* 2019). Aufschlussreich sind auch die finanzielle Lage und das Einkommen dieser Gefangenen. 16 % hatten vor Haftantritt kein Einkommen, nur 15 % hatten ein regelmäßiges Einkommen, welches nicht aus Unterstützungs- oder Transferleistungen herührte. Lediglich 1 % verfügte über verwertbares Vermögen. Nur einer von vier Ersatzfreiheitsstrafengefangenen war schuldenfrei, jeder Zehnte hatte Schulden von mehr als 20.000 Euro (*Lobitz & Wirth* 2018). Eine Analyse des Einkommens auf Basis der Tagessätze zeigte, dass 95 % aus gerichtlicher Sicht über ein monatliches Nettoeinkommen von weniger als 1.000 Euro verfügte, nur 4 % hatten aus Sicht der Gerichte monatlich 1.000-1.499 Euro zur Verfügung. Nur knapp 1 % verfügte über 1.500 Euro oder mehr (*Bögelein et al.* 2019).

Die Forschung zeigt, dass auch Gesundheit und Armut eng miteinander verknüpft sind. Das Erkrankungsrisiko ist umso niedriger, je höher die Einkommensgruppe ist (*Lampert & Kroll* 2010). Unter den Gefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen sind Suchtbelastungen und Angststörungen im Vergleich zur Normalbevölkerung deutlich häufiger vorzufinden (vgl. *Müller-Foti et al.* 2007; *Dubielszyk* 2002). *Lobitz* und *Wirth* (2018) fanden in

Nordrhein-Westfalen bei jedem Vierten Hinweise auf gesundheitliche Probleme, die für den Vollzug relevant sind: jeder Fünfte hatte zu Beginn der Haft Entzugerscheinungen, 15 % wurden als suizidgefährdet eingestuft. In Mecklenburg-Vorpommern war für rund 25 % der Ersatzfreiheitsstrafengefangenen eine psychiatrische Behandlung vermerkt. 11,4 % gaben an, schon einmal einen Suizidversuch unternommen zu haben (Bögelein et al. 2019). Was die Lebenssituation anbelangt, gelten Ersatzfreiheitsstrafengefangene schon länger als Angehörige sozial randständiger, persönlich isolierter Gruppen (Dolde 1999). Besonders zeigt sich dies an der prekären Wohnsituation. In Nordrhein-Westfalen waren 72 % dieser Gefangenen bei Haftantritt ohne festen Wohnsitz, für 11 % war nach der Entlassung keine Unterkunft gesichert, für 12 % eine Therapie- oder Wohneinrichtung als Entlassungsadresse notiert (Lobitz & Wirth 2018). Bögelein, Ernst und Neubacher (2014) dokumentierten drei typische Lebenslagen für Menschen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe absaßen. Als *akut schwierig* bezeichneten sie die Lebensumstände, wenn kurz vor Haftantritt ein kritisches Lebensereignis eingetreten war. War die Lebenslage *dauerhaft ungeordnet*, so hatten schon länger Alltagsstrukturen gefehlt und es bestand ein Suchtproblem. Als *desolat* wurde die Lebenslage beschrieben, wenn die Personen zusätzlich ohne festen Wohnsitz waren.

Die Gefahr, in Folge einer unbezahlten Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen, variiert deutlich und ist bei Delikten am größten, die mit Armut assoziiert sind. Der Unterschied zwischen sog. »Reichtumsdelikten«, für die ein Täter über Zugang zu einem gewissen Maß an finanziellen Ressourcen verfügen muss, und »Armutsdelikten«, die meist Personen verüben, die nicht über finanzielle Ressourcen verfügen, ist nicht zu leugnen (Bögelein, Ernst & Neubacher 2014). Eine Analyse aller erledigten Geldstrafen der Jahre 2010-2012 in Nordrhein-Westfalen zeigte, dass einer von sieben Verurteilten, die wegen »Schwarzfahrens« verurteilt waren, anschließend – zumindest teilweise – eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßte. Von denjenigen, die wegen Verstößen gegen die Abgabenordnung verurteilt wurden, trat hingegen nur jeder 43. eine Ersatzfreiheitsstrafe an.

Eine Untersuchung von Daten der Justizvollzugsanstalt Köln für die Jahre 2017-2019 ergab, dass es von den 3.557 Ersatzfreiheitsstrafengefangenen nur 31,8 % gelang, sich früher aus der Haft auszulösen, entweder durch Zahlung des kompletten Restbetrags oder eines Teils und der Vereinbarung weiterer Raten. Frauen gelang das statistisch signifikant häufiger, deutschen Staatsangehörigen ebenso. Hinsichtlich der Delikte zeigte sich ein weiterer signifikanter Effekt. Personen, die wegen eines Delikts ver-

urteilt waren, zu dessen Ausübung in der Regel ein gewisses Vermögen nötig ist (Betrug und Straßenverkehrsdelikte), gelang es häufiger sich freizukaufen. Personen, die wegen Eigentumsdelikten zu einer Geldstrafe verurteilt worden waren, konnten sich statistisch betrachtet im Vergleich zu den anderen Deliktsgruppen am seltensten auslösen (Bögelein, Graaff & Geisler 2021). Der Gedanke, spätestens das Gefängnis veranlasse säumige Zahler, nun endlich den Zahlungsaufforderungen nachzukommen, erweist sich in diesen Fällen als falsch. Stattdessen erhärten diese Daten den Eindruck, dass Armut durch Inhaftierung nicht zu bekämpfen ist und dass etwas Anderes an ihre Stelle treten sollte.

Seit 2012 sank die Anzahl von Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abgewendet haben von bundesweit rund 38.000 Personen und erreichte 2018 mit 23.000 Personen ihren tiefsten Stand. Für 2019 wurden 32.500 Personen registriert (Statistisches Bundesamt 2020a). Dies ist mit den geschilderten Belastungen dieser Gruppe zu erklären. Die Betroffenen sind mit der alltäglichen Lebensführung überfordert und kaum in der Lage, einer geregelten Tätigkeit nachzugehen, weshalb für viele auch die Möglichkeit ausscheidet, die Ersatzfreiheitsstrafe durch Ableistung einer gemeinnützigen Tätigkeit abzuwenden. Zusätzlich erfordert diese Option, dass der Geldstrafenschuldner einen entsprechenden Antrag stellt, also Eigeninitiative entwickelt, die infolge der Einschränkungen meistens fehlt. Ungeachtet dessen ist auch zu fragen, ob es nicht eine Verstärkung sozialer Ungleichheit und eine Strafverschärfung darstellt, wenn die gemeinnützige Arbeit ausschließlich oder überwiegend finanziell Schwache trifft (vgl. Wilde 2017).

7 Fazit

Der Beitrag hat gezeigt, dass bei der Frage nach einem Zusammenhang von Armut und Kriminalität sowohl ätiologische als auch kontrolltheoretische Aspekte zu berücksichtigen sind. Armut im Sinne absoluter Deprivation ist nicht die Ursache für Kriminalität. Sie geht weit über finanzielle Aspekte hinaus und steht für soziale Benachteiligungen im Hinblick auf Bildung, Gesundheit, Wohnen, Arbeiten, Viktimisierungsrisiken und den allgemeinen Lebensstandard. Wirkungen von Armut auf Kriminalität werden über solche Prozesse der Ungleichheit vermittelt, die mit darüber entscheiden, wer ungünstigen sozialen Einflüssen ausgesetzt ist, wer solchen Einflüssen gegenüber Resilienz entwickeln kann, wer an Orten lebt, an denen keine wirksame informelle Sozialkontrolle mehr ausgeübt wird, oder wer einer verstärkten Kontrolle durch formelle Kontroll-

instanzen unterliegt. Dementsprechend haben sich in empirischen Studien keine direkten Zusammenhänge zwischen Armut und Kriminalität ergeben. Das Problem der Kriminalität kann deshalb nicht einfach den Armen bzw. der sozialen Unterschicht zugeordnet werden. Sozial und finanziell benachteiligte Gruppen werden teilweise zwar als besonders abweichend wahrgenommen. Doch dürfte das wenigstens zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass die im öffentlichen Raum verübte Straßen-, Diebstahls- und Gewaltkriminalität ungleich sichtbarer ist, als Formen etwa der Bereicherungs- und Wirtschaftskriminalität, deren Urheber oftmals aus den besser situierten Schichten stammen.

Armut ist letztlich, wie die Erfahrung von Gewalt auch, ein Risikofaktor für die Entwicklung. Und sie verringert die Beschwerdemacht im Strafverfahren. Die Beispiele der Verfahrenseinstellungen und der Ersatzfreiheitsstrafen haben deutlich gemacht, in welchem Maße Gesetzgebung und Rechtsanwendung Arme benachteiligen. Strafrecht und Strafrechtswissenschaft sollten die statistischen und kriminologischen Befunde zur Wirklichkeit strafrechtlicher Verfahrensweisen zur Kenntnis nehmen. Auf dieser Grundlage könnte die Bereitschaft wachsen, der Justizpraxis exaktere Vorgaben zu machen, z. B. zur Ermittlung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse bei der Bemessung der Tagessätze. Am Ende könnte sogar die Bereitschaft stehen, den staatlichen Strafanspruch teilweise zurückzunehmen und die Delinquenz von mittellosen Personen – analog zum Vorgehen bei drogenabhängigen Straftätern – nicht mehr alleine dem strafrechtlichen Normenprogramm zu überlassen, sondern im Sinne einer Strategie der sozialen Schadensminimierung wohlfahrtsstaatliche Ansätze zu stärken (z. B. Straffälligenhilfe, Suchtkrankenhilfe, Schuldenberatung, Ambulanzen für psychisch Kranke bzw. Menschen in Not, Ausbildungs- und Berufshilfen). Das Strafrecht und die Strafvollstreckung sollten nicht jene Menschen besonders hart treffen, die bereits benachteiligt sind.

8 Literatur

- Agnew, R. (1992): Foundation for a General Strain Theory of Crime and Delinquency. *Criminology*, 30(1), 47-87.
- Albrecht, P.-A. (2010). *Kriminologie, Eine Grundlegung zum Strafrecht*. 4. Auflage, München: Beck.
- Alvazzi Del Frate, A. (ed.) (1998): *Victims of Crime in the Developing World*. Rome: UNICRI.
- Becker, H.S. (1973): *Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Bögelein, N. (2016): *Der Sinn von Strafe – Aushandlungsprozesse zwischen Rechtspflegern und Sozialarbeitern aus professionssoziologischer Sicht*. In F. Neubacher & N. Bögelein (Hrsg.): Krise – Kriminalität – Kriminologie (527–537). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Bögelein, N.; Ernst, A.; Neubacher, F. (2014): *Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen*. Baden-Baden: Nomos.
- Bögelein, N.; Glaubitz, C.; Neumann, M.; Kamieth, J. (2019): Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 102(4), S. 282–296.
- Bögelein, N.; Graaff, A.; Geisler, M. (2021): Wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist – Haftvermeidung in der JVA Köln. *Forum Strafvollzug*, 71(1), S. 59–64.
- Bögelein, N.; Kawamura-Reindl, G. (2017): *Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen*. In: H. Cornel, G. Kawamura-Reindl und B.R. Sonnen (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch (249–264). Baden-Baden: Nomos.
- Brüning, J. (2015): *Die Einstellung nach § 153 a StPO – moderner Ablasshandel oder Rettungsanker der Justiz?* In T. Rotsch, J. Brüning, & J. Schady (Eds.), *Strafrecht – Jugendstrafrecht – Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis: Festschrift für Herbert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015* (125–142). Baden-Baden: Nomos.
- Bruns, W. (1993): *Sozialkriminalität in Deutschland*. Frankfurt a. M., Berlin: Ullstein.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) (2005): *Informationsdienst Straffälligenhilfe, Sonderheft: Armut, Reichtum und Straffälligkeit*, Text: Wolfgang Wittmann. Bonn: Eigenverlag.
- Bundeskriminalamt (2019): *Polizeiliche Kriminalstatistik 2018*, Band 1: Fälle, Aufklärung, Schaden. Wiesbaden: BKA.
- Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (2006): *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017): *Lebenslagen in Deutschland, Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*. Bonn. (https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/5-arb-langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=6, Abruf: 4.01.2020)
- Christie, N. (1995): *Kriminalitätskontrolle als Industrie, Auf dem Weg zu Gulags westlicher Art*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Clinard, M.B.; Abbott, D.J. (1973): *Crime in Developing Countries: A Comparative Perspective*. New York: Wiley.
- Cohen, L.E.; Felson, M. (1979): Social change and crime rate trends: A routine activity approach. *American Sociological Review*, 44 (4), 588–608.
- Covin, L. (2012): Homelessness, poverty, and incarceration: The criminalization of despair. *Journal of Forensic Psychology Practice*, 12(5), 439-456.
- Cremer-Schäfer, H. (1998): Weshalb Arme so leicht kriminell werden müssen, *Neue Kriminalpolitik*, 10(4), 33–37.
- Cremer-Schäfer, H. (1995): Wem nützt Armutskriminalität? *Neue Kriminalpolitik*, 7(4), 17–17.
- Dittmann, J.; Drilling, M. (2018): *Armut und Wohnungslosigkeit*. In P. Böhnke, J. Dittmann, & J. Goebel (Eds.), *Handbuch Armut. Ursachen, Trends, Maßnahmen* (282–293). Opladen: Barbara Budrich.
- Dolde, G. (1999): *Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen*. In: W. Feuerhelm, H.-D. Schwind und M. Bock (Hrsg.): *Festschrift für ALEXANDER BÖHM zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999* (581–596). Berlin: Walter de Gruyter.
- Dubielczyk, R. (2002): *Prävalenz psychischer Störungen bei Ersatzfreiheitsstrafen*. Dissertation. Freie Universität Berlin, Berlin.

- Dunaway, R.G.; Cullen, F.T.; Burton, V.S.; Evans, T.D. (2000): The myth of social class and crime revisited: An examination of class and adult criminality. *Criminology*, 38(2), 589–632.
- Eichenhofer, E. (2007): *Geschichte des Sozialstaats in Europa, Von der »sozialen Frage« bis zur Globalisierung*. Beck: München.
- Eisenberg, U.; Kölbl, R. (2017): *Kriminologie*, 7. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Esping-Andersen, G. (1990): *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Cambridge: Polity Press.
- Feest, J.; Blankenburg, E. (1972): *Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion*. Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag.
- Foucault, M. (1976): *Überwachen und Strafen, Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Garland, D. (2008): *Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart*. Frankfurt a. M.: Campus.
- Garside, R. (2011): Über die Frage, warum in Großbritannien so viele Menschen inhaftiert sind. *Forum Strafvollzug*, 60(4), 249–251.
- Geiter, H. (2014): *Bitterste Vollstreckung der mildesten Hauptstrafe des StGB. Erfahrungen bei Haftreduzierungsaktivitäten im Strafvollzug*. In: F. Neubacher & M. Kubnik (Hrsg.): *Gedächtnisschrift für Michael Walter (564-583)*. Duncker & Humblot, Berlin.
- Groenemeyer, A.; Ratzka, M. (2012): *Armut, Deprivation und Exklusion als soziales Problem*. In: Günter Albrecht und Axel Groenemeyer (Hrsg.): *Handbuch soziale Probleme (367–432)*, Band 1, 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.
- Hagan, J.; McCarthy, B. (1997): *Mean Streets: Youth Crime and Homelessness*. Cambridge: Cambridge University Press, 1997.
- Harrendorf, S. (2018): Überlegungen zur materiellen Entkriminalisierung absoluter Bagatellen am Beispiel der Beförderungsererschleichung und des Ladendiebstahls. *Neue Kriminalpolitik*, 30(3), 250–267. doi:10.5771/0934-9200-2018-3-250
- Heimer, K. (2019): Inequalities and Crime. *Criminology*, 57(3), 377–394.
- Hirtenlehner, H.; Hummelsheim, D. (2011): Schützt soziale Sicherheit vor Kriminalitätsfurcht? Eine empirische Untersuchung zum Einfluss wohlfahrtsstaatlicher Sicherungspolitik auf das kriminalitätsbezogene Sicherheitsbefinden. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 94(3), 178–198.
- Hoven, E. (2017): Entbehrliche Straftatbestände. *Deutsche Richterzeitung*, 95(9), 280–285.
- Hradil, S. (2001): *Soziale Ungleichheit in Deutschland*, 8. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Jehle, J.-M.; Feuerhelm, W.; Block, P. (Hrsg.) (1990): *Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe*. Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung. Kriminologische Zentralstelle KrimZ. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e. V. (Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle, Heft 4).
- Kaiser, G.; Schöch, H. (2002): *Strafvollzug*, 5. Auflage. Heidelberg: C.F. Müller.
- Kaiser, G. (1996): *Kriminologie*, Ein Lehrbuch, 3. Auflage. Heidelberg: C.F. Müller.
- Kähler, A. (2002): *Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit. Praktische Möglichkeiten der Haftvermeidung – untersucht und erörtert am Beispiel des Praxisprojektes »Gemeinnützige Arbeit« beim Caritasverband Geldern-Kevelaar e.V.* Münster: LIT Verlag.
- Kolsch, J. (2020): *Sozioökonomische Ungleichheit im Strafverfahren, Eine empirische Analyse unter besonderer Berücksichtigung abgekürzter Verfahrensarten*. Berlin u. a.: LIT Verlag (Kriminalwissenschaftliche Schriften, Band 59).
- Kühne, H.-H. (2015): *Strafprozessrecht* (9th ed.). Heidelberg: C. F. Müller.
- Lampert, T.; Kroll L.E. (2010): *Armut und Gesundheit*. Hrsg.: Robert Koch Institut Berlin. GBE kompakt 5/2010 <https://edoc.rki.de/handle/176904/3090> (Stand: 12.02.2021).
- Lappi-Seppälä, T. (2011): Explaining imprisonment in Europe. *European Journal of Criminology*, 8(4), 303–328.
- Liberman, A.M.; Kirk, D.S.; Kim, K. (2014): Labeling Effects of First Juvenile Arrests: Secondary Deviance and Secondary Sanctioning. *Criminology*, 52(3), 345–370.
- Lobitz, R.; Wirth, W. (2018): Wer ist inhaftiert und warum? *Forum Strafvollzug*, 67(1), 16–18.
- Ludwig, M. (1996): *Armutskarrieren, Zwischen Abstieg und Aufstieg im Sozialstaat*. Opladen: Westdeutscher Verlag (Studien zur Sozialwissenschaft, Band 165).
- Marx, K. (1970): Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags, von einem Rheinländer, Dritter Artikel: Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz (109-147). In: K. Marx & F. Engels: *Werke*, Band 1. Berlin: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED.
- Meier, B.-D. (2019): *Strafrechtliche Sanktionen* (5. Auflage 2019). Springer-Lehrbuch. Heidelberg: Springer.
- Meier, B.-D., & Homann, D. (2009): Die Verfolgungspraxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte bei Vermögensstrafaten im System der gesetzlichen Krankenversicherung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 92(4), 359–375.
- Merton, R.K. (1968): *Sozialstruktur und Anomie*. In: F. Sack & R. König (Hrsg.): *Kriminalsoziologie (283-313)*. Frankfurt a. M.: Akademische Verlagsgesellschaft.
- Messner, S.F.; Rosenfeld, R. (2012): *Crime and the American Dream*, 5th edition. Belmont, CA: Wadsworth.
- Müller-Foti, G.; Robertz, F.; Schildbach, S.; Wickenhäuser, R. (2007): Punishing the Disoriented? Medical and Criminological Implications of Incarcerating Patients with Mental Disorders for Failing to Pay a Fine. *International Journal of Prisoner Health*, 3(2), 87–97.
- Nagrega, M.; Bögelein, N. (2019): Criminal-Legal System Actors' Practice and Views on Day Fines. *Kriminologie – Das Online Journal | Criminology – The Online Journal*, 1(2), 267–283.
- Nagrega, M.; Fainsod Katzenstein, M. (o.J.): *First Person Accounts of Criminal Justice Debt – When All Else Fails, Fining the Family*. (<http://www.communityalternatives.org/pdf/Criminal-Justice-Debt.pdf>)
- Neßeler, K. (2019): Finanzielle Begleitkosten ambulanter jugendstrafrechtlicher Sanktionen, Eine Gefahr für die spezialpräventive Zielsetzung im Jugendstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 30(4), 359–366.
- Neubacher, Frank (2020): *Kriminologie*, 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Neubacher, F.; Grote, U. (2016): Rurale Kriminalität in Entwicklungsländern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99(3), 199–214.
- Newburn, T. (ed.) (2009): *Key Readings in Criminology*. Cullompton: Willan Publishing.
- Ng, I.Y.H.; Sarri, R.C.; Stoffregen, E. (2013): Intergenerational Incarceration: Risk Factors and Social Exclusion. *Journal of Poverty*, 17(4), 437-459.
- Oberwittler, D. (2018): *Stadtstruktur und Kriminalität*. In: D. Hermann & A. Pöge (Hrsg.): *Kriminalsoziologie, Handbuch für Wissenschaft und Praxis (317–336)*. Baden-Baden: Nomos.

- Ohlemacher, T. (2000): *How far can you go? Empirische Sozialforschung, Kriminologie und Kriminalisierung. Das Beispiel Armut und Kriminalität*. In: W. Ludwig-Mayerhofer (Hg.): *Soziale Ungleichheit, Kriminalität und Kriminalisierung* (203–233). Opladen: Leske + Budrich (Reihe »Sozialstrukturanalyse«, Band 14).
- Ousey, G.C.; Lee, M.R. (2013): *Community, Inequality, and Crime*. In: F.T. Cullen & P. Wilcox (eds.): *The Oxford Handbook of Criminological Theory* (352–369). Oxford: Oxford University Press.
- Permien, H.; Zink, G. (2000): *Jugendliche auf der Straße – unausweichlich delinquent?* In: W. Ludwig-Mayerhofer (Hg.): *Soziale Ungleichheit, Kriminalität und Kriminalisierung* (149–174). Opladen: Leske + Budrich (Reihe »Sozialstrukturanalyse«, Band 14).
- Pfeiffer, C.; Windzio, M.; Kleimann, M. (2004): Die Medien, das Böse und wir. Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnisse und Kriminalpolitik. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 87(6), 415–435.
- Pfeiffer, C.; Ohlemacher, T. (1995): *Anstieg der (Gewalt-)Kriminalität und der Armut junger Menschen*. In: S. Lamnek (Hg.): *Jugend und Gewalt – Devianz und Kriminalität in Ost und West* (259–276). Opladen: Leske + Budrich.
- Pilgram, A. (1998): Freiheitsstrafe als Fangnetz für Arme. *Neue Kriminalpolitik*, 10(4), 21–26.
- Seebode, M. (1999): *Problematische Ersatzfreiheitsstrafe*. In: W. Feurerhelm, H.-D. Schwind & M. Bock (Hg.): *Festschrift für ALEXANDER BÖHM zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999* (519–552). Berlin: Walter de Gruyter GmbH & Co. KG.
- Shelley, L.I. (1981): *Crime and Modernization: The Impact of Industrialization and Urbanization on Crime*. Carbondale: Southern Illinois University Press.
- Smith, L.; Allen, A.; Bowen, R. (2010): Expecting the worst: Exploring the Associations Between Poverty and Misbehavior. *Journal of Poverty*, 14(1), 33–54.
- Statistisches Bundesamt (2020a): *Fachserie 10, Reihe 2.6, Rechtspflege: Staatsanwaltschaften*, 2019, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2020b): *Fachserie 10, Reihe 3, Rechtspflege: Strafverfolgung*, 2018, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2019): *Statistisches Jahrbuch Deutschland 2019*. Wiesbaden.
- Thome, H.; Birkel, C. (2007): *Sozialer Wandel und Gewaltkriminalität. Deutschland, England und Schweden im Vergleich, 1950 bis 2000*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Tierney, J. (2006): *Criminology: Theory and Context, Second Edition*. London: Pearson Longman.
- Van Dijk, J. (2008): *The World of Crime: Breaking the Silence on Problems of Security, Justice, and Development Across the World*. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore: Sage.
- Wacquant, L. (2009): *Bestrafen der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Walter, M. (1999): *Strafvollzug*, 2. Auflage. Stuttgart u. a.: Richard Boorberg Verlag.
- Walter, M. (1996): Kriminalpolitik mit der Polizeilichen Kriminalstatistik? Artikulation eines Unbehagens über den derzeitigen Kurs der Deutschen Jugendgerichtsvereinigung. *DVJJ-Journal*, 7(153), S. 209–214.
- Wikström, P.-O.H.; Treiber, K. (2016): Social Disadvantage and Crime: A Criminological Puzzle. *American Behavioral Scientist*, 60(10), 1232–1259.
- Wilde, F. (2017): Wenn Armut zur Strafe wird. Die freie, gemeinnützige Arbeit in der aktuellen Sanktionspraxis. *Neue Kriminalpolitik*, 29(2), 205–219. doi:10.5771/0934-9200-2017-2-205
- Wilde, F. (2016): *Armut und Strafe, Zur strafverschärfenden Wirkung von Armut im deutschen Strafrecht*. Wiesbaden: Springer VS (Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit, Band 27).
- Ziegler, R. (2009): *Soziale Schicht und Kriminalität*. Berlin u. a.: LIT Verlag (Kriminalwissenschaftliche Schriften, Band 24).